

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

aj@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.07.2024
Mein Zeichen: IV 602-53329/2024
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

31. Juli 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)

- **7. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Bebauungsplan Nr. 5**

der Gemeinde Eggstedt

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

mit Schreiben vom 29.07.2024 haben Sie uns über die von der Gemeinde Eggstedt geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 1,9 ha (F-Plan) bzw. 2,1 ha (B-Plan) große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines

allgemeinen Wohngebietes mit 19 Baugrundstücken, davon 3 Baugrundstücke für Seniorenwohnungen mit etwa 4 WE je Gebäude.

Den Planunterlagen liegt eine Karte „Innenentwicklungspotenzialanalyse“ bei. Im Rahmen einer Voranfrage vom 28.03.2024 ist zudem eine Präsentation mit weitergehenden Aussagen zu den Potenzialflächen vorgelegt worden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Eggstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Eggstedt laut amtlicher Statistik 374 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 37 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. In den Jahren 2022 und 2023 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde 4 Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von **33 Wohneinheiten**.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind zudem Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Entsprechend der Aussagen in der Begründung sind gibt es in der Gemeinde 22 Baulücken, von denen nach Abfrage jedoch nur 2 marktverfügbar sind. Zudem wurden 34 Unternutzungen oder Leerstände festgestellt, von denen jedoch ebenfalls nur 2

marktverfügbar sind. Unter der Annahme, dass die übrigen Potenzialflächen tatsächlich nicht bebaut werden, verbleibt der Gemeinde daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von **29 WE**.

Damit wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen voraussichtlich nicht überschritten.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Eggstedt **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Astrid Dickow

Abwägungstabelle | 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggstedt für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“ | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Den Ergebnissen der Innenentwicklungsanalyse aus dem Jahr 2020/2021 kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Gegen die Aufstellung die geplante F-Planänderung bestehen aus meiner Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Belange berücksichtigt werden.

Die im Kapitel 4 „Umweltbericht“ dargestellten Prüfvorhaben sind geeignet, die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter darzustellen. Darüber hinaus ist spätestens auf Ebene des B-Planes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren potentiell vorhandene Habitatqualitäten für Fledermäuse und Vögel hin. Im Umfeld der Teilbereiche sind gemäß Artkataster Fledermaussichtungen bekannt. Ebenfalls laut Artkataster ist im weiteren Umfeld (ca. 500 m Entfernung) ein Zauneidechsenfund bekannt. Das Vorhandensein von Reptilien kann daher hier auf dem sandigen Boden (Podsol) nicht ausgeschlossen werden.

Spätestens auf der Ebene der Aufstellung eines B-Planes ist die Eingriffsregelung gemäß der Anlage

Abwägung / Empfehlung

k.A.

„Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 01.01. 2014) abzuarbeiten. Als Grundlage für die Erstellung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist eine Biotoptypenkartierung gemäß „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“, (aktuelle Fassung) vorzunehmen.

Redaktioneller Hinweis

Laut Vorentwurf des Umweltberichtes, Kap.2.2, S.6 ist das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ ca. 300m entfernt. Ich weise darauf, das Gebiet 5.421 ha groß und nicht, wie irrtümlich im Vorentwurf dargestellt, 80 ha groß ist.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.
 In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.
 Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen

	Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko
	Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide
	Im öffentlichen Bereich Nein
	anzeigen:
	Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 gegen die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggstedt werden seitens des FD 231 (untere Wasser, Bodenschutz- und Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Dithmarschen) keine Bedenken hervorgetragen.
 Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Peter Köhn

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko
	Abteilung: Regionalentwicklung
	Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide
	Im öffentlichen Bereich Nein
	anzeigen:
	Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 29.07.2024 haben Sie mich als Behörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, zur Deckung der örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt.

Der Gemeinde Eggstedt wurde im Landesentwicklungsplan keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sind an

den im Landesentwicklungsplan festgelegten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen und die Auswirkungen auf diesen wurden in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Die Planungen bewegen sich erkennbar innerhalb des Entwicklungsrahmens.

Darüber hinaus hat sich die Gemeinde im Rahmen einer Innenentwicklungspotenzialanalyse mit vorhandenen Potenzialen im Innenbereich auseinandergesetzt. Außerdem hat sie sich im Zuge dieser Analyse mit geeigneten Standortalternativen im Außenbereich befasst und diese bewertet. Im Ergebnis kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die nun für Planung ausgewählte Fläche für die vorgesehene Nutzung am besten geeignet ist. Die Standortauswahl wurde in den Planunterlagen nachvollziehbar beschrieben.

Derzeit nicht nachvollziehbar ist für mich, weshalb sich die Geltungsbereiche der der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes unterscheiden. Die Flächennutzungsplanänderung erfasst im Süden angrenzende Flächen nicht, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Erschließung des Baugebietes vorgesehen sind. Insofern wäre aus meiner Sicht eine Darstellung als Bauflächen sinnvoller.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Herrn Alexander Jaenicke
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 21057/
Ihre Nachricht vom: 29.07.2024/
Mein Zeichen: Eggstedt-Fplanänd7-Bplan5/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 16.08.2024

Gemeinde Eggstedt, Kreis Dithmarschen

7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“ für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Einzelfunde) in einer Siedlungsgunstlage. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Posteingang
09. Sep. 2024
Planungsbüro Philipp

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
z. H. Herr Jaenicke
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 29.07.2024
Projekt-Nr.: 21057

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 51 50/51

Durchwahl (04 81) 68 08 - 46
Luisa Hanssen

Hemmingstedt
05.09.2024

Stellungnahme: **Aufstellung des B-Plans Nr. 5 und 7. Änderung F-Plan der Gemeinde Eggstedt – Allgemeines Wohngebiet**

für das Gebiet: „südliche Verlängerung des Birkenweges“

Bezug: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Holstenau (51) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6.
- Das Plangebiet tangiert die **Verbandsanlage/Vorfluter 0118**.
- An der Verbandsanlage ist beidseitig ein **Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 ab der Böschungsoberkante** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Für den Sielverband ist lt. Planzeichnung ein **Geh- und Fahrrecht von 7,50 m entlang des Vorfluters 0118** eingetragen.
- Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Bagger befahrbar bleiben muss und der Aushub dort abgelegt wird.
Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.

S:\sv\ststellung\Bebauungsplan\51_Eggstedt_B-Plan Nr. 5 und 7. Änderug F-Plan_Wohngebiet_frühz. Beteiligung.docx





- Bei Neuplanung von Betriebsgebäuden oder Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen **noch abzustimmen und nachzuweisen.**
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragsstellers gehen.

Überfahrt:

- Für die jährlichen Unterhaltungsarbeiten, die wechselseitig erfolgen, ist es zwingend erforderlich: Das am Ende des Unterhaltungstreifens in Richtung Süden (bei dem Regenrückhaltebecken) eine Baggerüberfahrt gebaut wird.
Wir bitten Sie, die Überfahrt für den Bagger in der Planzeichnung einzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

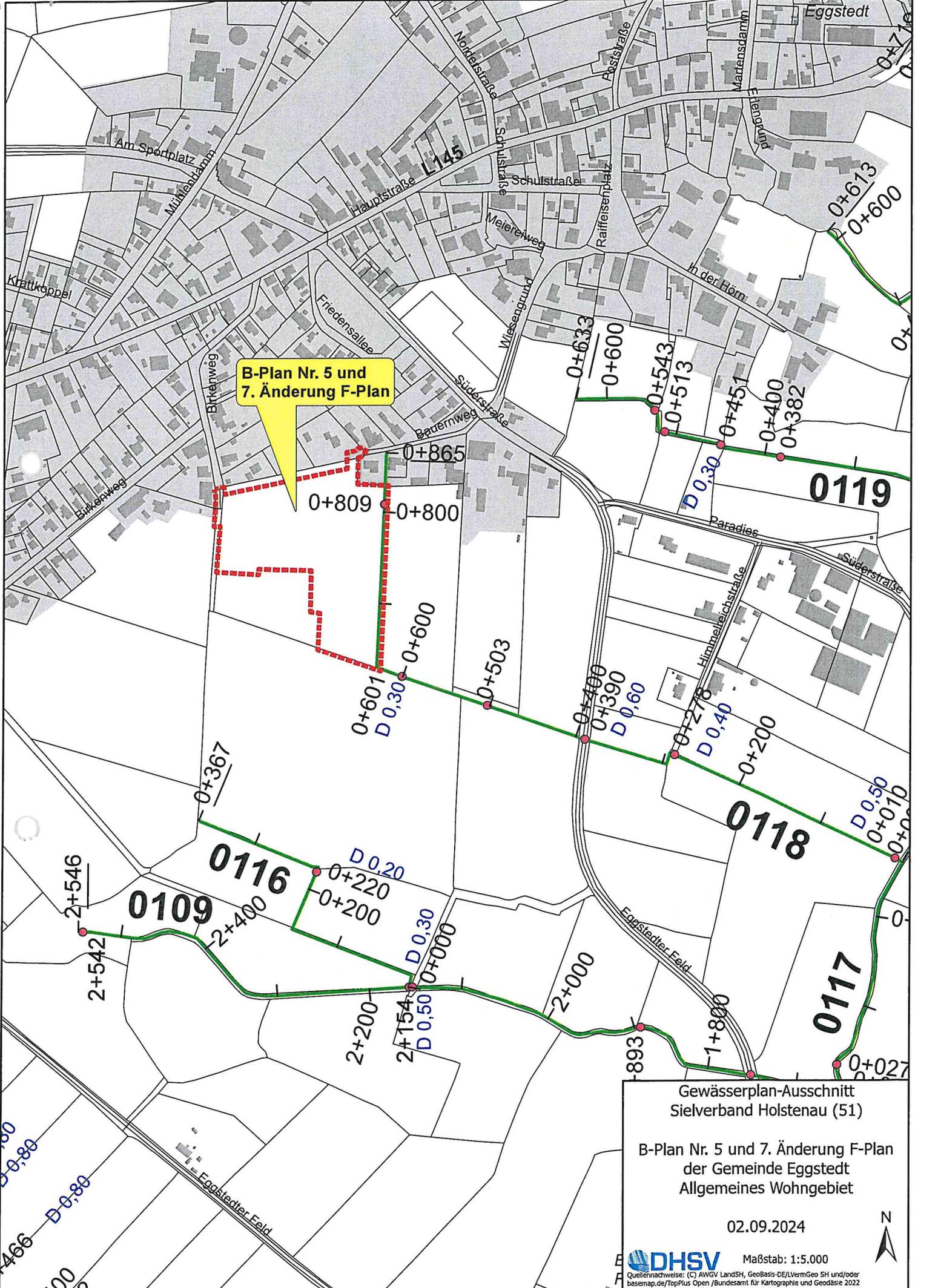
i. A.

Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:

Sielverband Holstenau
Herrn Verbandsvorsteher
Jens Raabe
Alte Dorfstr. 80
25712 Hochdonn

Anlage:
Gewässerplan-Ausschnitt



**B-Plan Nr. 5 und
7. Änderung F-Plan**

Gewässerplan-Ausschnitt
Sielverband Holstenau (51)

B-Plan Nr. 5 und 7. Änderung F-Plan
der Gemeinde Eggstedt
Allgemeines Wohngebiet

02.09.2024

Maßstab: 1:5.000

DHSV
Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/IVermGeo SH und/oder
basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022



Landesamt für Umwelt des Landes S.-H. |
Postfach 1917 | 25509 Itzehoe

Gemeinde Eggstedt
25721 Eggstedt

Per E-Mail

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.07.2024
Mein Zeichen: 778/Br BLP.Di.
Meine Nachricht vom:

Enno Braeger
Enno.Braeger@lfu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-2877

06.09.2024

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eggstedt für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange,
Beteiligung der Nachbargemeinden und Planungsanzeige, ...

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind, soweit beim Schutzgut Mensch auf möglicherweise auftretende Gerüche oder Lärmimmission eingegangen wird, keine Anregungen oder grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger